



EINWOHNERGEMEINDE GADMEN

Verordnung über die
Berechtigungsregelung
GERES/ZPV

**Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise
für weibliche und männliche Personen**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gadmén erlässt, gestützt auf Artikel 4 der Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV), folgende

Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES/ZPV

Art. 1, Gegenstand

Diese Berechtigungsregelung bestimmt:

- a) Welchen Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Gadmén welche Detailprofile im Sinne von Artikel 3 RegV und der fachlichen Weisung des Amtes für Informatik und Organisation vom 3. Juli 2008 über die Detailprofile der Anwendungen GERES und ZPV (W 02-08 KAIO) zugeteilt werden.
- b) Welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti für Angestellte und Informationssysteme der Finanzdirektion beantragen können.

Art. 2, Berechtigungen für die GERES-Plattform

Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die GERES-Plattform wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Berechtigte Behörde
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Gadmén	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2
1.2	Leiter/in Einwohner-/Fremdenkontrolle	2
1.3	Lernende Einwohner-/Fremdenkontrolle	2
2.	Steuerbüro der Gemeinde Gadmén	
2.1	Gemeindeschreiber/in	3
2.2	Mitarbeitende Steuerbüro	3

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 1 der RegV

Art. 3, Berechtigungen für die ZPV

Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die ZPV wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofile			
		0	5	8	9
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Gaden				
1.1	Gemeindeschreiber/in		x	x	x
1.2	Leiter/in Einwohner-/Fremdenkontrolle		x	x	x
1.3	Lernende Einwohner-/Fremdenkontrolle		x	x	x
2.	Steuerbüro der Gemeinde Gaden				
2.1	Gemeindeschreiber/in		x	x	x
2.2	Mitarbeitende Steuerbüro		x	x	x

Legende Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 2 der RegV
Detailprofil: Nr. Bezeichnung
0 Basisprofil
5 Erweiterte Auskunft mit Vormundschaftsbeziehungen
8 Mutation von Standarddaten
9 Mutation von Vormundschaftsdaten

Art. 4, Antragsrecht

Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Gaden sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti jeweils für ihre Untergeordneten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Gemeindeschreiber/in

Art. 5, Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gaden beraten und in der vorliegenden Form beschlossen am 9. Oktober 2008.

FÜR DEN GEMEINDERAT GADMEN

Die Präsidentin: Die Schreiberin:

Barbara Kehrl

Nicole Spieler

VERÖFFENTLICHUNG

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Amtsanzeiger Oberhasli vom Freitag, 24. Oktober 2008 veröffentlicht worden.

Innertkirchen/Gadmén, 9. Oktober 2008

Die Gemeindegeschreiberin:

Nicole Spieler